

# TE OGH 2000/5/30 1Ob316/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2000

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj. Gloria K\*\*\*\*\*, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Eltern Reinhard K\*\*\*\*\*, und Susanne K\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Gruböck & Gruböck, Rechtsanwälte OEG in Baden, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 26. August 1999, GZ 18 R 85/99z-10, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Eltern wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs der Eltern wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Nach gesicherter Rechtsprechung verbietet schon der Wortlaut des infolge der Verweisung des § 177 Abs 3 ABGB auch auf Obsorgeregelungen nach Ehescheidungen anzuwendenden § 167 ABGB eine Auslegung dahin, dass die Zuteilung der Obsorge auch im Falle des Nichtbestehens einer dauernden häuslichen Gemeinschaft der geschiedenen Ehegatten an beide Eltern gemeinsam erfolgen könnte (SZ 65/85; JBI 1992, 699; JBI 1994, 114; 4 Ob 2148/96b u.v.a). Die diesen Grundsatz in Frage stellende, eine Vereinbarung gemäß § 55a EheG behandelnde Entscheidung 8 Ob 719/89 blieb vereinzelt und wurde in der Folge eindeutig abgelehnt (JBI 1992, 699 mit zustimmender Glosse Pichlers). Nach gesicherter Rechtsprechung verbietet schon der Wortlaut des infolge der Verweisung des Paragraph 177, Absatz 3, ABGB auch auf Obsorgeregelungen nach Ehescheidungen anzuwendenden Paragraph 167, ABGB eine Auslegung dahin, dass die Zuteilung der Obsorge auch im Falle des Nichtbestehens einer dauernden häuslichen Gemeinschaft der geschiedenen Ehegatten an beide Eltern gemeinsam erfolgen könnte (SZ 65/85; JBI 1992, 699; JBI 1994, 114; 4 Ob 2148/96b u.v.a). Die diesen Grundsatz in Frage stellende, eine Vereinbarung gemäß Paragraph 55 a, EheG behandelnde Entscheidung 8 Ob 719/89 blieb vereinzelt und wurde in der Folge eindeutig abgelehnt (JBI 1992, 699 mit zustimmender Glosse Pichlers).

Unter "dauernder häuslicher Gemeinschaft" im Sinne des § 167 ABGB ist ein auf Dauer angelegtes häusliches Zusammenleben in Form einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen (Gründler in ÖJZ 2000, 333 mwH). Das Vorbringen der Revisionsrekurswerber schließt eine derartige Gemeinschaft aber aus, liegt doch der Kernpunkt der Gestaltung der Lebensverhältnisse gerade darin, dass die Mutter die Minderjährige nur während der regelmäßigen

Abwesenheit des Vaters in dessen Wohnung betreut. Es hat daher bei der grundsätzlichen Regelung des § 177 Abs 1 ABGB, nach der die Obsorge nur einem der geschiedenen Elternteile allein zukommen kann und gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (VfGHSlg 12103; VfGHSlg 14301), zu bleiben. Unter "dauernder häuslicher Gemeinschaft" im Sinne des Paragraph 167, ABGB ist ein auf Dauer angelegtes häusliches Zusammenleben in Form einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen (Gründler in ÖJZ 2000, 333 mwH). Das Vorbringen der Revisionsrekurswerber schließt eine derartige Gemeinschaft aber aus, liegt doch der Kernpunkt der Gestaltung der Lebensverhältnisse gerade darin, dass die Mutter die Minderjährige nur während der regelmäßigen Abwesenheit des Vaters in dessen Wohnung betreut. Es hat daher bei der grundsätzlichen Regelung des Paragraph 177, Absatz eins, ABGB, nach der die Obsorge nur einem der geschiedenen Elternteile allein zukommen kann und gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (VfGHSlg 12103; VfGHSlg 14301), zu bleiben.

Wenngleich sich der erkennende Senat somit nicht veranlasst sieht, von der durch das Gesetz vorgegebenen Rechtsprechungslinie abzugehen, ist doch hervorzuheben, dass es das Gesetz den Eltern nicht verwehrt, trotz Übertragung der Rechte und Pflichten an bloß einen Elternteil in der faktischen Ausübung dieser Rechte und Pflichten verantwortungsbewusst einvernehmlich vorzugehen (VfGHSlg 12103; Gründler aaO 335).

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 16 Abs 4 AußStrG iVm § 510 Abs 3 ZPO) Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 16, Absatz 4, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

**Textnummer**

E58359

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:0010OB00316.99Y.0530.000

**Im RIS seit**

29.06.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

05.06.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)